

## **Was versteht man unter Spendenbegünstigung?**

Die Spendenbegünstigung regelt, unter welchen Voraussetzungen Spenden beim Zahler als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben einkommen- bzw. lohnsteuermindernd zu berücksichtigen sind. Wenn jemand z.B. 100 Euro spendet und einen Steuersatz (Grenzsteuersatz) von 30 Prozent hat, beträgt die Steuerersparnis 30 Euro. Durch die Neuregelung haben Spender künftig eine größere Auswahl an Organisationen, denen sie steuerbegünstigt spenden können. Ansonsten ändert sich für Spender nichts.

## **Welche Organisationen können spendenbegünstigt sein?**

Man unterscheidet zwei Gruppen von spendenbegünstigten Organisationen:

1. Organisationen, die schon aufgrund des Gesetzes begünstigt sind wie beispielsweise: Universitäten, öffentliche Schulen, Kindergärten oder freiwillige Feuerwehr.
2. Organisationen, die die gesetzlich genannten Zwecke und Voraussetzungen erfüllen und vom Finanzamt Österreich als spendenbegünstigt anerkannt worden sind. Dazu muss ein Antrag an das Finanzamt Österreich gestellt werden.

## **Welche Zwecke müssen erfüllt werden, um die Anerkennung, als spendenbegünstigte Einrichtung zu erlangen?**

- gemeinnützige Zwecke (wenn die Tätigkeit beispielsweise Körpersport, dem Gemeinwohl der Gesellschaft zugutekommt).
- Mildtätige Zwecke (persönlich oder materielle Leistungen an hilfsbedürftige Personen).
- Zwecke, die die wissenschaftliche Forschung, Kunst und Erwachsenenbildung betreffen.

Kirchliche Zwecke sind durch die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrags bis zu 600 Euro begünstigt.

## **Wer entscheidet, ob ein Verein spendenbegünstigt ist oder nicht?**

Der Verein kann nicht selbst entscheiden, ob er als gemeinnützig zu behandeln ist oder nicht. Die Beurteilung erfolgt durch das Finanzamt.

Welche Voraussetzungen müssen bestehen, um den Statuts der Spendenbegünstigung zu bekommen?

Der Verein muss unmittelbar einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen.

- Der Vereins muss ausschließlich den begünstigten Zweck verfolgen, d.h. er darf keine nicht begünstigten (eigennützigen) Zwecke verfolgen.
- Es darf kein Gewinn angestrebt werden und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- Der begünstigte Zweck muss unmittelbar verfolgt werden.

- Dies muss in den Statuten des Vereins (Paragraf 3) verankert sein.
- Der Verein muss den gemeinnützige Zweck mindestens 12 Monate verfolgt haben und nachweisen können.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins dürfen maximal 10 Prozent der Spendeneinnahmen betragen.  
Beispiel: Der Verein beschäftigt eine Arbeitskraft mit der Erledigung der notwendigen Verwaltungsarbeiten. Die Arbeitszeit dieser Arbeitskraft teilt sich im Verhältnis von 80 zu 20 auf die Bereiche allgemeine Organisationsverwaltung (z.B. Mitgliederverwaltung) und Spendenverwaltung auf. In diesem Fall sind 20% der Kosten der Arbeitskraft in die Berechnung der 10% Grenze einzubeziehen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für die in den Statuten angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Über den Verein darf innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre keine Verbandsgeldbuße im Sinne des (VbVG) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens im Sinne des Finanzstrafgesetzes (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) rechtskräftig verhängt worden sein.

### **Worauf muss man bei wirtschaftlichen Aktivitäten eines gemeinnützigen Vereins achten?**

Werden durch den Verein (Vereinsfeste oder andere Veranstaltungen, Kantine) steuerlich relevante Vorgänge verwirklicht, muss durch den Vereinsvorstand eine Anmeldung beim Finanzamt erfolgen.

Mitgliedsbeiträge (echte) Spenden und Einnahmen aus sogenannten unentbehrlichen Hilfsbetrieben (ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb dient dazu den definierten begünstigten Zwecke des Vereins zu erfüllen) unterliegen bei Vereinen, die begünstigte Zwecke verfolgen, weder der Körperschaftssteuer noch der Umsatzsteuer.

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb dagegen ist (isoliert betrachtet) körperschaftssteuerpflichtig. Jedoch kommt eine begünstigter Verein in den Genuss des Freibetrags für begünstigte Zwecke in Höhe von maximal 10.000 Euro jährlich (§ 23 KStG 1988).

## **Wie funktioniert das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung?**

Das Finanzamt fällt die Entscheidung, ob ein Verein spendenbegünstigt ist oder nicht!

Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt zu beantragen. Dazu wird ein eigenes elektronisches Formular in FinanzOnline zur Verfügung gestellt.

Ablauf für die erstmalige Beantragung:

- Hat ein Verein noch keine Steuernummer, dann wird eine vergeben.
- Das Formular muss von einem Steuerberater:innen oder einem Wirtschaftsprüfer:innen ausschließlich über das FinanzOnline übermittelt werden.
- Dem Antrag sind die Vereinsstatuten als PDF-Datei beizulegen.
- Der Verein wird dann in die Liste begünstigter Einrichtungen aufgenommen. Die Liste wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

## **Wie funktioniert die Verlängerung der Spendenbegünstigung?**

Ebenso wie beim Erstantrag kann die Verlängerung der Spendenbegünstigung nur in Zusammenarbeit mit einem SteuerberaterInnen oder einem WirtschaftsprüferInnen und nur über FinanzOnline erfolgen.

- Für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung dem Finanzamt jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres zu bestätigen. Dazu ist ein Formular zu verwenden, das durch einen SteuerberaterInnen oder einen WirtschaftsprüferInnen über FinanzOnline eingereicht werden soll.
- Ab dem Jahr 2025 gilt es auch für Vereine, die zum 31.12.2023 bereits auf der Liste aufscheinen.
- Bei Wegfall der Voraussetzungen oder Unterbleiben der fristgerechten Meldungen trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist wird die Spendenbegünstigung vom Finanzamt mit Bescheid widerrufen. Auf der Liste begünstigter Einrichtungen wird die Gültigkeit der Spendenbegünstigung mit dem Datum des Widerrufsbescheides („Gültig-Bis“) begrenzt.

## **Was ist hinsichtlich der Statuten zu beachten?**

- Besonders wichtig ist, dass in der Zweckbestimmung ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck oder gegebenenfalls mehrere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ausdrücklich genannt sind. Sollten daneben nicht begünstigte Zwecke verfolgt werden, muss schon in den Statuten zum Ausdruck kommen, dass es sich um absolut untergeordnete Nebenzwecke handelt.
- Die ideellen Mittel (=Tätigkeiten des Vereins) sowie die materiellen Mittel (=Finanzierungsquellen) müssen vollständig genannt werden und es darf hier zu keiner Vermischung mit dem Zweck kommen.
- In den Statuten muss ausdrücklich verankert werden, dass der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

- Es ist ausdrücklich zu verankern, dass an Mitglieder oder nahestehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spenden ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Mittel verwendet werden.
- Weiters muss geregelt werden, dass bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks das Vereinsvermögen nur für die in den Statuten genannten begünstigten Zwecke verwendet werden darf.
- Die Verwendung des Vermögens des Vereins bei (freiwilliger, behördlicher) Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss in den Statuten genau geregelt sein.

Beispiel für die Formulierung in den Statuten: Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft jedenfalls für die in den Statuten angeführten, begünstigten Zwecken zu verwenden.

### **Freiwilligenpauschale**

Die **Freiwilligenpauschale** soll es ab 2024 ermöglichen, Menschen für ihre freiwillige Tätigkeit in gemeinnützigen Vereinen finanziell zu entlohnen. Die Pauschale beträgt bis zu 30 Euro pro Tag bzw. 1.000 Euro pro Jahr, die steuerfrei an freiwillige HelferInnen der Vereine ausbezahlt werden können.

Personen, die ihre freiwillige Tätigkeit in Form eines Ausbilders, Übungsleiters oder im Sozialdienst ausüben, profitieren von einer **erhöhten Pauschale von 50 Euro pro Tag bzw. 3.000 Euro pro Jahr**. Von der neuen Freiwilligenpauschale sollen pro Jahr rund zwei Millionen Menschen in Österreich profitieren können, wie das Finanzministerium mitteilt.

Diese steuerfreie Pauschale wird gemeinsam mit einer Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit für Vereine und Organisationen umgesetzt. Damit sollen ab 2024 deutlich mehr Vereine von der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden profitieren können.

**Weitere Informationen und eine Checkliste zum Thema Spendenbegünstigung finden Sie unter:**

<https://www.sportaustria.at/de/service-center/recht-und-finanzen/spendenbeguenstigung>